

Merkblatt zum Antragsverfahren

Luftfahrtforschungsprogramm VI 2. Programmaufruf 2021 - 2026

1. Antragstellung

Ausfüllhinweise und die anzuwendenden derzeit gültigen Nebenbestimmungen können von den folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden:

<http://www.dlr.de/pt-lf/>

und

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare

Der Link zum elektronischen Antrag für LuFo VI-2 entnehmen Sie bitte der E-Mail zum Benachrichtigungsschreiben an die Skizzeneinreicher, welche an die in der Skizze benannten Ansprechpartner zugesandt wurde.

Der Antrag ist **spätestens bis zum 30.06.2021 um 12:00 Uhr** in elektronischer Form in easy-Online nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzureichen.

Sie können Ihre Unterschrift mittels qualifizierter elektronischer Signatur leisten oder die zur Unterzeichnung vorgesehene Seite des Projektantrags sowie die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen ausgedruckt und rechtsverbindlich unterzeichnet beim Projektträger Luftfahrtforschung einreichen. Zur Einhaltung der Frist ist das Versanddatum 30.06.2021 (z. B. Poststempel) maßgebend.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt, d.h. Anträge, deren Eingang nach dem 30.06.2021 um 12:00 Uhr erfolgt, sind vom Bewilligungsprozess ausgeschlossen.

Die Anschrift des Projektträgers lautet:

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Projektträger Luftfahrtforschung (PT-LF)
Königswintererstraße 522 – 524
53227 Bonn

Die Bearbeitung eines Antrages wird beschleunigt, wenn

- die Angaben sorgfältig ermittelt werden und
- der Antrag vollständig ausgefüllt ist.

In den Finanzierungsplänen/Gesamtvorkalkulationen sollen die einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen so erläutert und begründet werden, dass deren Notwendigkeit für das Vorhaben nachvollziehbar ist.

Bitte beachten Sie die Richtlinien für Zuwendungen auf Kostenbasis bzw. Ausgabenbasis.

Sollten Rückfragen erforderlich sein, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Projektträgers Luftfahrtforschung (PT-LF) gerne beratend zur Verfügung.

Die Vorhaben sollen grundsätzlich ab dem 01. Januar 2022 starten. Die Vorhabenlaufzeit darf grundsätzlich 51 Monate nicht überschreiten.

2. Besondere Hinweise

a) Checkliste zur Vollständigkeitsüberprüfung Ihrer Unterlagen (vgl. Anlage 2aa bzw. 2ab)

Zu Ihrer weiteren Verwendung stehen Ihnen Checklisten zur Verfügung, die es Ihnen erleichtern sollen die Antragsunterlagen vollständig vorzulegen, die Neuerungen im Antragsverfahren aufzuzeigen und um weiteren Nachforderungen vorzubeugen.

b) Vorhabenbeschreibung bei Verbundvorhaben

Die Beschreibung eines Verbundvorhabens besteht aus folgenden Teilen:

- Beschreibung des Gesamtverbundes

Der Federführer eines Verbundes beschreibt in einer Übersicht den Gesamtverbund. Er erläutert darin insbesondere die übergreifenden Ziele (vgl. auch Beiblatt SMARTe-Ziele) und stellt die Projektstruktur dar (Strukturplan, Gesamtterminplan, ggf. Netzplan). Die Rolle bzw. der Beitrag sowie die Qualifikation für die vorgesehenen Aufgaben der einzelnen Partner ist im Überblick zu beschreiben.

- Beschreibungen der Einzelvorhaben

Die Beschreibung der einzelnen Vorhaben des Verbundes soll keine Wiederholungen der übergreifenden Beschreibung des Gesamtverbundes enthalten. Bei der Darstellung der Ziele ist der jeweilige eigene Beitrag zum Gesamtverbund darzustellen und ggf. ergänzend zu erläutern.

Weitere Informationen zu Vorhabenbeschreibung und Verwertungsplan finden Sie in den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis“ bzw. den „Richtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis“ sowie den „**Hinweisen zur Vorhabenbeschreibung**“ (vgl. Anlage 2ba).

Das **Beiblatt Verwertungsplan (vgl. Anlage 2bb)** sowie das **Formblatt SMARTe Ziele (vgl. Anlage 2bc)** sind auszufüllen und als Anlage in easy-Online einzureichen.

c) Hinweise zur Ermittlung der Förderhöchstintensitäten (max. Förderquoten)

Die Förderhöchstintensitäten (max. Förderquoten) richten sich nach den Programmlinien gemäß der Bekanntmachung zu LuFo VI-2 vom 22.09.2020:

- Programmlinie „**Disruptive Technologien und innovative Systeme (ökoeffizientes Fliegen)**“:

Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der Grundlagenforschung (gemäß § 15 Buchstabe m des Unionsrahmens). Vorhaben können bis zu dem Punkt gefördert werden, an dem ein technologisches Konzept und dessen Anwendung sicher beschrieben sind. Dies beinhaltet auch die Identifizierung etwaiger Technologien und deren Weiterentwicklung zur Ausgründung von Start-ups aus den Universitäten.

Die Förderhöchstintensität liegt bei bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben (AZA-Antrag); antragsberechtigt sind in dieser Programmlinie nur Forschungseinrichtungen.

- Programmlinien „**KMU**“, „**Basistechnologien**“, „**Digitalisierung, Industrie 4.0 und KI**“, „**Wasserstofftechnologien und (hybrid-)elektrisches Fliegen (Zero Emission Aircraft)**“:

Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der „Industriellen Forschung“ (gemäß § 15 Buchstabe q des Unionsrahmens), d. h. planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Demonstratoren in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.

Die Förderhöchstintensität liegt für Industrieunternehmen bei bis zu 50% der förderfähigen Kosten (AZK-Antrag); bei KMU bei bis zu 65% der förderfähigen Kosten (AZK-Antrag); bei Wissenschaftseinrichtungen mit eigenständigem Beitrag im Verbund, der veröffentlicht wird, bei bis zu 100% der förderfähigen Kosten (AZK-Antrag für Großforschungseinrichtungen der FhG und HZ-Gemeinschaft) bzw. Ausgaben (AZA-Antrag für Universitäten und sonstige Forschungseinrichtungen).

Achtung: Überschreitet nur ein Arbeitspaket den förderfähigen Rahmen der „industriellen Forschung“ wird das gesamte Vorhaben der „experimentellen Entwicklung“ zugeordnet und kann daher nur unter den Rahmenbedingungen der Programmlinie „Technologiedemonstration“ gefördert werden.

- Programmlinie „**Technologiedemonstration**“:
Förderfähig sind Themen aus dem Bereich der experimentellen Entwicklung (gemäß § 15 Buchstabe j des Unionsrahmens), d. h. den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Vorhaben können bis zu einem Punkt gefördert werden, an dem ein integriertes Technologiekonzept in Einsatzumgebung unter realen operationellen Bedingungen demonstriert wurde, sofern sie unter die Definition „experimentelle Entwicklung“ des Unionsrahmens fallen und den TRL 8 nicht übersteigen.
Die Förderhöchstintensität liegt für Industrieunternehmen bei bis zu 25% der förderfähigen Kosten (AZK-Antrag); bei KMU bei bis zu 40% der förderfähigen Kosten (AZK-Antrag); Wissenschaftseinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

d) Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben

Der Verbundführer hat mit der Antragstellung den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Verbundpartnern zu bestätigen, in der die Rahmenbedingungen der geplanten Zusammenarbeit entsprechend dem Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen einvernehmlich geregelt wurden. Wird die Bestätigung (**vgl. Anlage 2c**) als Anlage in easy-Online vom Verbundführer nicht eingereicht, ist eine Förderung **nicht möglich**.

e) Bonitätsunterlagen

Bei Anträgen von HZ, FhG, MPG und sonstigen aus öffentlichen Mitteln grundfinanzierten Institutionen wird auf die Bonitätsprüfung verzichtet.

Für große Kapitalgesellschaften i.S. des § 267 HGB gilt dies ebenfalls, sofern diese bereits ein Vorhaben über den Projektträger Luftfahrtforschung abgewickelt haben bzw. deren Jahresabschlüsse veröffentlicht sind (z.B. www.bundesanzeiger.de).

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen Antrag** und auf Verlangen auch bei weiteren Anträgen stets die u.a. Unterlagen beizufügen. Dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen geförderten bzw. beantragten Vorhaben – in mindestens einem Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100.000 € überschreitet:

- Die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“, sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen,
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des o.g. Eigenanteils von 100.000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich.

Der PT-LF muss in diesen Fällen Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Bürgel, Creditreform) einholen. Sofern hier keine Informationen vorliegen, können Sie das Verfahren beschleunigen indem Sie o.a. Unterlagen **bis zum 09.06.2021** einreichen.

Die angegebenen Unterlagen zur Bonität sind dem PT-LF in einfacher Ausfertigung, **spätestens bis zum 09.06.2021 in Papierform** zuzusenden, damit die Bonitätsprüfung bereits vor der eigentlichen Antragstellung durchgeführt werden kann.

Die Bonitätsunterlagen sind nicht über easy-Online einzureichen.

Sollte der PT-LF Ihre Bonität in den letzten zwei Jahren bereits geprüft haben, so sind lediglich die noch nicht vorgelegten oder aktualisierten Unterlagen einzureichen.

Für weitere Fragen und Informationen zu Bonitätsunterlagen wenden Sie sich bitte an:

Silke Feil
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)
Projektträger Luftfahrtforschung (PT-LF)
Königswintererstraße 522 – 524
53227 Bonn
Silke.Feil@dlr.de
Telefon: + 49 228 447-667.

In allen Zweifelsfällen behält sich der PT-LF generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

f) Umstrukturierungsbeihilfe

Das **Beiblatt Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. Anlage 2e)** ist von jedem Unternehmen auszufüllen und mit dem Antrag über easy-Online als Anlage einzureichen.

g) Ausländischer Mehrheitsbesitz

Soweit sich Ihr Unternehmen im ausländischen Mehrheitsbesitz befindet, ist eine Förderung nur möglich, wenn glaubhaft dargestellt wird, dass die Verwertung der Vorhabenergebnisse dauerhaft in Deutschland, dem EWR oder der Schweiz erfolgt (sog. Standortreziprozität). Hierzu füllen Sie bitte die Erklärung zum ausländischen Mehrheitsbesitz (**vgl. Anlage 2f**) aus. Über easy-Online ist diese Erklärung als Anhang einzureichen.

h) Quartalsweise nachträgliche Zahlung

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis sehen die quartalsweise nachträgliche Erstattung der zuwendungsfähigen Kosten vor. Eine Abweichung von dieser Regelung ist im Luftfahrtforschungsprogramm nicht möglich. Das bedeutet u.a. dass in einem Kalenderjahr nur die Kosten bis zum 30.09. und in den Folgejahren jeweils vom 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des jeweils aktuellen Jahres abgerechnet werden können. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Vorkalkulation der Jahrestanchen Ihres Vorhabens. Die Kostenplanung ist sehr sorgfältig vorzunehmen.

i) Vorhaben mit einem Fördervolumen über 10 Mio. €

Um zu vermeiden, dass zu viele Mittel in das nächste Haushaltsjahr „umklappen“ und so die Haushaltsmittel des Folgejahres belegen, wird bei mehrjährigen Vorhaben mit einem Fördervolumen über 10 Mio. € folgende Auflage, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in die Bescheide aufgenommen:

„Die Ihnen kassenmäßig zur Verfügung gestellten und nicht in Anspruch genommenen Mittel (Zuwendungen) verfallen jeweils zum Jahresende und werden Ihnen in einem anderen Haushaltsjahr nicht erneut zur Verfügung gestellt.“

Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Planung Ihrer Vorhaben.

j) Auftragsvergaben

Wird Ihr Vorhaben auf Kostenbasis gefördert (Antragsformular AZK) gelten bei Auftragsvergaben für die Vorlage von Angeboten folgende grundsätzlichen Regelungen:

- Sie haben die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen, wenn Sie bei der Durchführung des Vorhabens einen Auftrag mit einer Vergütung (ohne UST) von mehr als 100 T € für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben wollen. Hierzu ist dem Zuwendungsgeber ein Angebot des von Ihnen vorgesehenen Auftragnehmers mit Leistungsbeschreibung vorzulegen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind. D.h.: Wenn Sie in Ihrem Antrag eine Auftragsvergabe vorsehen, aber den Auftragnehmer erst zu einem späteren Zeitpunkt benennen können, ist mit Vorlage eines Angebots die schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers zur Auftragsvergabe einzuholen. Bis dahin wird der entsprechende Kostenansatz vom Zuwendungsgeber gesperrt.

- Vorlage von Formangeboten AAK Ihrer Auftragnehmer

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=LUFO&b=LUFO_ANG&t=AAK

Werden Sie eine Zuwendung von **mehr als 50%** der Gesamtkosten erhalten, müssen Sie bei Beschaffungsaufträgen (Entwicklungsanteil bis zu 25% möglich) und FuE-Aufträgen mit einer Vergütung über 100.000 € o. g. Formangebote mit Ihrem Antrag vorlegen.

Werden Sie eine Zuwendung **bis einschließlich 50%** der Gesamtkosten erhalten, müssen Sie bei Beschaffungsaufträgen mit einer Vergütung über 1 Mio. € und bei FuE-Aufträgen mit einer Vergütung über 500.000 € o.g. Formangebote mit Ihrem Antrag vorlegen.

Wird Ihr Vorhaben auf Ausgabenbasis gefördert (Antragsformular AZA) gelten bei Auftragsvergaben für die Vorlage von Angeboten o.a. Regelungen.

- Für die Vorlage von Formangeboten (AAK) gelten die gleichen Wertgrenzen wie bei Kostenvorhaben, welche eine Zuwendung von mehr als 50% der Gesamtkosten erhalten.
- Weitere Informationen zu Auftragsvergaben finden Sie in den Nebenbestimmungen.

Darüber hinaus ist der Zuwendungsgeber jederzeit berechtigt, Angebote zu beabsichtigten Auftragsvergaben –wertgrenzenunabhängig- bei Ihnen anzufordern.

k) Pauschalisiertes Abrechnungsverfahren

Eine pauschalisierte Abrechnung der Kosten ist gemäß der Notifizierung des Programms durch die EU-Kommission in LuFo VI nicht zulässig und kann daher nicht angewandt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel zurück zur pauschalisierten Abrechnung in zukünftigen anderen Förderprojekten des Bundes dadurch nicht mehr möglich ist.

l) Subventionserhebliche Tatsachen

Die geplante Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Auf der o.g. Internetseite des PT-LF finden Sie die „Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen“ (**vgl. Anlage 4**), in der Sie auf die Strafbarkeit im Falle des Subventionsbetruges hingewiesen und Ihnen die subventionserheblichen Tatsachen bezeichnet werden. Diese Erklärung ist unter Angabe des Förderkennzeichens zusammen mit dem Antrag einzureichen. Ohne diese rechtsverbindlich unterschriebene bzw. mit elektronischer Signatur versehene Erklärung kann keine weitere Bearbeitung Ihres Antrages stattfinden.

Sofern keine elektronische Signatur vorhanden ist, ist diese Erklärung rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform über den Postweg einzureichen.